



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 18-0154 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 83, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**27. Feb. 2020**

# Hochwasserschutz Sagibach im Bereich Chälenstrasse

Gemeinde **Weiach**

Gesuchstellende **Gemeinde Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach**

Projektverfasser/in **Ingenieurbüro Gujer AG, Hofwissenstrasse 50a, 8153 Rümlang  
Basler & Hofmann AG, Bachweg 1, 8133 Esslingen**

Lage **Südwestlich von Weiach, Chälenstrasse, Landwirtschaftszone, Siedlungsgebiet**

Koordinaten **Von 2674820 / 1267487 bis 2674973 / 1267691**

Massgebende Unterlagen **Auszug Protokoll Gemeinderatssitzung, Projektgenehmigung und Kreditbewilligung;  
Schwemmholz- und Geschieberückhalt, 17.04.2018  
Auszug Protokoll Gemeinderatssitzung, Projektgenehmigung und Kreditbewilligung; Kapazitätserweiterung Eindolung, 17.04.2018  
Bauprojekt Technischer Bericht, B&H, vom 16.03.2018  
Bauprojekt Kurzbericht, Nachweis der Wirtschaftlichkeit, B&H, vom 16.03.2018  
Bauprojekt Kurzbericht, Hydraulischer Nachweis, B&H, vom 16.03.2018  
Situation (Plan-Nr. 5449.200-101) 1:100, B&H, vom 16.03.2018  
Längenprofil, Detail Schnitt (Plan-Nr. 5449.200-102) 1:200/50 1:100, B&H, vom 16.03.2018  
Querprofile (Plan-Nr. 5449.200-103) 1:100, B&H, vom 16.03.2018  
Landerwerb (Plan-Nr. 5449.200-111A) 1:200, B&H, rev. 25.01.2019  
Bauinstallationsplan (Plan-Nr. 5449.200-112A) 1:200, B&H, rev. 25.01.2019  
Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Situation (Plan-Nr. 11 We 2369\_48/1) 1:200, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Längenprofil (Plan-Nr. 11 We 2369\_48/2) 1:200/50, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Querprofile (Plan-Nr. 11 We 2369\_48/3) 1:100, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Normalprofil (Plan-Nr. 11 We 2369\_48/4) 1:50, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Spezialschacht KS 3.10 (Plan-Nr. 11 We 2369\_48/5) 1:20, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Spezialschächte KS 3.11-3.14 (Plan-Nr. 11 We 2369\_48/6) 1:20, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Spezialschacht KS 3.15 (Plan-Nr. 11 We 2369\_48/7) 1:20, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Detail Eindolung (Plan-Nr. 11 We 2369\_48/8) 1:20, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Technischer Kurzbericht Gewässerraumfestlegung, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Situation Gewässerraum (Plan-Nr. 11 WE 2369\_48/9) 1:500, Gujer AG, vom 15.03.2018  
Einsprache, Erbegemeinschaft Armin Griesser-Schneider vom 21.07.2018  
Rückzug der Einsprache, Erbegemeinschaft Armin Griesser-Schneider vom 29.10.2019  
Auszug Protokoll Gemeinderatssitzung, Antrag Projektfestsetzung, 16.12.2019**



- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
  - B. Fischerei
  - C. Naturschutz
  - D. Bodenschutz
  - E. Landwirtschaft
  - F. Bauen ausserhalb Bauzonen
  - G. Ortsbildschutz
  - H. Gewässerraumfestlegung
  - I. Staatsbeitrag
  - J. NFA-Beitrag

## Sachverhalt

Weite Teile der Gemeinde Weiach befinden sich in der gelben oder in der blauen Gefahrenzone (geringe bzw. mittlere Gefährdung); das Gebiet Bedmen liegt sogar in der roten Gefahrenzone (erhebliche Gefährdung). Das Schadenpotential beläuft sich bei einem  $HQ_{300}$  auf ungefähr 11 Mio. Franken. Die Gefahrenzonen im westlichen Teil der Gemeinde werden durch Ausuferungen des Sagibachs verursacht. Die Schwachstelle befindet sich dabei beim Einlauf der Eindolung im Bereich der Chälenstrasse, welcher eine hydraulisch ungenügende Kapazität aufweist und bereits bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis teilverklaust.

Die Gemeinde Weiach beabsichtigt, den Sagibach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, hochwassersicher auszubauen, um das westliche Siedlungsgebiet zu schützen. Dabei ist der Neubau eines Schwemmholz- und Geschieberückhalts vorgesehen, sowie der hochwassersichere Ausbau der bestehenden Sagibach-Dole im Bereich der obersten 210 m im Abschnitt Chälenstrasse.

Die Gemeinde Weiach hat mit zwei Gemeinderatsbeschlüssen vom 17. April 2018 die beiden Projektteile (Neubau Einlaufbereich und Ausbau Sagibach-Dole) genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt. Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2019 ersucht die Gemeinde um die Projektfestsetzung des Wasserbauprojekts, die Festlegung des Gewässerraums sowie die Zusicherung von Beiträgen.

Länge Projektperimeter: Ausbau Bachdole über etwa 210 m, Neubau Schwemmholz- und Geschieberückhalt über etwa 50 m.

Schutzziel: Abfluss von  $8.3 \text{ m}^3/\text{s}$  ( $HQ_{300}$ ), Rückhalt Geschiebefracht von  $80 \text{ m}^3$ , Rückhalt Schwemmholzfracht von  $70 \text{ m}^3$  (lose).

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 27. Juni 2018 bis 28. Juli 2018 bei der Gemeinde Weiach öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.



## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Der Hochwasserschutz am Sagibach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, in Weiach wird durch die nachfolgenden Teilprojekte sichergestellt:

- Neubau eines Schwemmholz- und Geschieberückhalts (Projekt von Basler & Hofmann AG),
- Ersatzneubau und hochwassersicherer Ausbau der bestehenden Sagibach-Dole im Bereich der Chälenstrasse (Projekt vom Ingenieurbüro Gujer AG).

Damit der Hochwasserschutz für die betroffenen Siedlungsgebiete wirksam wird, erfolgt der Ausbau und die Dimensionierung der beiden Teilprojekte auf ein 300-jährliches Hochwasser (HQ<sub>300</sub> entspricht 8.3 m<sup>3</sup>/s). Hydraulisch bilden die beiden Teilprojekte - u. a. wegen der erforderlichen Beschleunigungsstrecke vor dem Doleneinlauf - eine Einheit und sind gemeinsam als ein Hochwasserschutzprojekt umzusetzen.

#### *Teilprojekt Schwemmholz- und Geschieberückhalt*

Die Geschiebe- und Schwemmholzthematik wurde auf Stufe Bauprojekt genauer untersucht, und es konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Erosionsstrecke zwischen dem Sagiweiher und der Chälenstrasse ein Schwemmholz- und Geschieberückhalt vor dem Einlauf in die Sagibach-Dole erforderlich ist. Die Detailberechnungen haben gezeigt, dass bei einem HQ<sub>300</sub> der Rückhalteraum auf eine Geschiebemenge von 80 m<sup>3</sup> und einen Schwemmholzanfall von 70 m<sup>3</sup> (Lockervolumen) auszuliegen ist.

Um eine Verklausung des Einlaufs der Eindolung des Sagibachs zu verhindern, wird nun direkt vor der Eindolung ein Schwemmholz- und Geschieberückhalteraum (Gesamtlänge etwa 50 m) erstellt. Im Rückhalteraum wird durch eine starke Gefällsreduktion auf 0.5% und eine Gerinneaufweitung auf eine Breite von 10 m das bei einem Hochwasserereignis anfallende Geschiebe abgelagert. Im Zuflussbereich des Geschieberückhalteraums ist zur Überwindung der Steilstrecke eine aufgelöste strukturierte Blockrampe vorgesehen, die mit Niederwassergerinne fischgängig ausgebildet wird. Zwischen den einzelnen Blockrampenriegeln befinden sich rund 1.4 m lange Becken, in welchen sich Kolke ausbilden können.

Durch einen Grobrechen werden Stämme und gröbere Äste, die aufgrund der zu erwartenden Ufererosionen und Sohleneintiefungen anfallen, zurückgehalten. Der Grobrechen wird als sogenannter V-Rechen ausgeführt und ist entgegen der Fliessrichtung angeordnet, so dass der Abfluss beim verlegten Rechen in der Gerinnemitte konzentriert wird. Als Rechenstäbe sind 13 Doppel-T-Träger aus Stahl (HEA 100) mit einem Stababstand von 1.0 m und einer Stablänge von 2.4 m (Einbindetiefe im Fundament 0.5 m) vorgesehen. Anschliessend folgt die Beschleunigungsstrecke mit 8% Gefälle vor der Eindolung. Im Projekt ist vorgesehen, während dem Überlastfall einen Teil der Hochwassermenge linksufrig zwischen dem Zufahrtsweg und der Beschleunigungsstrecke kontrolliert auf die Chälenstrasse auszuleiten. Dadurch kann das Risiko eines unkontrollierten und schlagartigen Versagens



minimiert werden. Im Überlastfall könnte der Rückhalteraum aufgrund seiner Eintiefung ins Umland bis zu 160 m<sup>3</sup> Geschiebe aufnehmen.

Gemäss Art. 43a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) darf eine Veränderung des Geschiebehaushalts auf Grund von baulichen Massnahmen im Gewässer die natürliche Funktion des Baches nicht wesentlich beeinträchtigen. Im Rahmen eines Unterhaltskonzeptes ist unter anderem aufzuzeigen, wie mit der Geschiebethematik umgegangen wird. Weil sich die Einmündung des Dorfbachs (öffentliches Gewässer Nr. 2.0, ab dem Zusammenfluss von Sagibach und Mülibach) in den Rhein in der Staustrecke des Kraftwerks Reckingen befindet, kann sich die Prüfung der Auswirkungen des Geschieberückhalts auf den Dorfbach beschränken.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest. Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Der vorgesehene Schwemmholz- und Geschieberückhalt kann nicht anders als geplant erstellt werden. Er ist standortgebunden auf Grund seines Bestimmungszweckes, für den hochwassersicherer Ausbau notwendig und deshalb von öffentlichem Interesse. Der geplante Schwemmholz- und Geschieberückhalt ist demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

#### *Teilprojekt Ersatzneubau und hochwassersicherer Ausbau der bestehenden Sagibach-Dole*

Es ist vorgesehen die obersten 210 m der Eindolung des Sagibachs auf einen Rechteckkanal mit 1.6/1.8 m Breite (je nach Gefälle) und 1.12 m Höhe zu vergrössern. Somit ist die Ableitung eines HQ<sub>300</sub> bei einem minimalen Freibord von 0.15 m möglich, ohne dass die Dole unter Druck gerät und Wasser an die Strassenoberfläche gelangt. Wo die bestehende Eindolung eine genügend grosse Abflusskapazität aufweist (Rechteckkanal 1800/1300 mm), erfolgt der Anschluss von der neuen zur bestehenden Dole. Die neue Eindolung verläuft wie bisher im Raum der Chälenstrasse, wobei die Linienführung aufgrund der Vergrösserung abschnittsweise angepasst wird. Die Sohle der neuen Eindolung weist ein leichtes V-Profil auf mit einem Quergefälle in Richtung Sohlenmitte. Das Längsgefälle der neuen Sagibach-Dole beträgt zwischen 1.9 und 3.7%.

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 GSchG). Eine Offenlegung des Sagibachs ist im Bereich der Chälenstrasse nicht möglich. Eine Ausnahmebewilligung ist daher angezeigt.



Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projektes im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 52 397 70 76)

Der Sagibach ist bis angrenzend an den Projektperimeter grösstenteils ein naturnahes Gewässer. Das Projekt sieht aus Hochwasserschutzgründen eine Vergrösserung der Bachdole durch das Dorf hindurch, sowie einen Kiessammler und einen Schwemmholzrechen vor Beginn dieser Eindolung vor; letzteres in einem Abschnitt, der als ökomorphologisch "natürlich/naturnah" klassiert ist und einen schützenswerten Steinkrebsbestand beherbergt. Die Notwendigkeit der Vergrösserung der Eindolung im Dorf sowie eine Optimierung deren Einlaufbereichs wird anerkannt und ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

## **C. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Beatrice Vögeli (+41 43 259 43 64)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG).

Der Projektteil Schwemmholz- und Geschieberückhalteraum betrifft einen ökomorphologisch als naturnah klassierten und kommunal geschützten Gewässerabschnitt des Sagibachs. Vorkommen des Steinkrebsses, der in der Liste der National Prioritären Arten als Art mit Priorität 1 und in der Roten Liste CH mit Status stark gefährdet aufgeführt ist, sowie von einer Köcherfliegenart der Roten Liste mit Status verletzlich (*Hydropsyche saxonica*) weisen zusätzlich auf den schutzwürdigen Zustand des Gewässers hin. Durch den geplanten Bau des Rückhalterausms werden 49 m des intakten Bachs tangiert. Gemäss Technischem Bericht ist diese Massnahme notwendig, um den Schutz der Siedlung vor Geschiebe und Schwemmholz zu garantieren. Als Alternative müsste die gesamte Strecke zwischen dem Sagiweiher und der Eindolung Chälenstrasse verbaut werden. Die notwendige Grösse des Rückhalterausms wurde gemäss geschätztem anfallenden Volumen von Schwemmholz und Geschiebe berechnet. Die Gründe, die für die Variante Rückhalteraum sprechen, und die Grösse des Rückhalterausms sind damit ausreichend nachvollziehbar.

Im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG ist für den Verlust des natürlichen Charakters des Bachlaufs quantitativ und qualitativ angemessener Ersatz zu leisten. Die Gestaltung des gesamten Perimeters hat deshalb auch nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen, d.h. der gesamte Rückhalteraum muss ökologisch hochwertig gestaltet werden.

Dem geplanten Ersatz der Eindolung im Bereich Chälenstrasse kann zugestimmt werden. Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.



## **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### *Fruchtfolgeflächen (FFF)*

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht gemäss technischem Bericht einen Verlust von voraussichtlich 361 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 1. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m<sup>2</sup> über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

### *Verwertung von abgetragem Boden*

Abgetragener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Eine zulässige Verwertung ist noch nicht ausgewiesen. Abgetragener Boden kann in Eigenverantwortung verwertet werden; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das 'Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone' des Kantons Zürich massgebend (unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).

### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart,
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen,
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind,
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

## **E. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Eine landwirtschaftliche Entwässerungsleitung im Mündungsbereich (Koordinate 2'674'835/1'267'516) ist direkt vom Projekt betroffen. Es fließen aber noch andere Drainageleitungen knapp ausserhalb des Projektperimeters direkt in den Sagibach. Mit dem Bau des Schwemmholzrechens kann es zu temporären Aufstauungen kommen, welche zu Rückstauerscheinungen vor allem in den direkt betroffenen Drainagen beim Rückhalteraum führen. Im Sinne der Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Unterhaltspflicht von Bodenverbesserungsanlagen können Rückstauungen in die Drainagen nicht toleriert werden. Daher sind im Rahmen des Projektes allenfalls notwendige Massnahmen zur Verhinderung einer Schädigung des Drainagesystems und Bodenausschlammungen in die Drainagerohre aufzuzeigen. Die Vorflut kann beispielsweise durch den Bau einer neuen, bachparallelen Leitung, welche die vorhandenen Leitungen aufnimmt und erst weiter unten (nach dem Schwemmholzrechen) in den Bach eingeleitet wird, verbessert werden. Die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Drainageleitungen sind in den Projektplänen einzutragen



und die allfällig vorgesehenen Anpassungen am Leitungssystem darzustellen. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Die Detailpläne können beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, bezogen werden. Die Anlagen sind im Eigentum und Unterhalt der Unterhaltsgenossenschaft Weiach (Präsident Hans Willi, Im Eschter, 8187 Weiach), welche betreffend die Entwässerungsanlagen zum Projekt beizuziehen ist, sodass allfällig notwendig werdende Anpassungsarbeiten an den Entwässerungsanlagen durch die Genossenschaft begleitet werden können.

## **F. Bauen ausserhalb Bauzonen**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Larissa Kögl (+41 43 259 43 13)

Das Vorhaben dient der Hochwassersicherheit des Sagibachs. Die Erhöhung der Hochwassersicherheit sowie die Erstellung eines Schwemmholt- und Geschieberückhalteraums auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 1080 und 1556 sind aus technischen Gründen auf den vorgesehenen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen. Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

## **G. Ortsbildschutz**

ARE-RP Sachbearbeitung: Ute Sakmann (+41 43 259 30 37)

### *Fachspezifischer Sachverhalt*

Das Gesuch betrifft Massnahmen zum Hochwasserschutz am südlichen Ortseingang von Weiach. Es soll einerseits ein Schwemmholt- und Geschieberückhalt erstellt sowie die Sagibach-Dole vergrössert werden.

### *Zuständigkeit und anwendbares Recht*

Gemäss § 11a der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) sowie § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang Ziff. 1.4.1.4 Bauverfahrensverordnung (BVV) entscheidet das Amt für Raumentwicklung (ARE) als zuständiges Fachamt innerhalb der Baudirektion über die Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens in Ortsbildern von überkommunaler Bedeutung. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der im Ortsbildinventar beschriebenen Schutzziele erfolgt primär durch die Konkretisierung in den Kernzonenbestimmungen. Das ARE überprüft gestützt auf § 238 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), ob das Bauvorhaben den Schutzziele hinreichend Rechnung trägt.

### *Beurteilung und Würdigung des Bauvorhabens*

Für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes in Weiach soll im Bereich des Ortseingangs ein Schwemmholt- und Geschieberückhalt erstellt werden. Der naturnahen Gestaltung kann aus raumplanerischer Sicht zugestimmt werden. Die Vergrösserung der Dole hat raumplanerisch und gestalterisch keine wesentlichen Auswirkungen.

### *Fazit*

Das Bauvorhaben ist mit den Zielen des Ortsbildschutzes vereinbar. Die ortsbildschutzrechtliche Bewilligung kann erteilt werden.



## **H. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt südlich der Chälenstrasse bis zur Stadlerstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 15. März 2018 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, vom 15. März 2018 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt südlich der Chälenstrasse bis zur Stadlerstrasse steht somit nichts entgegen.

## **I. Einsprache**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 WWG ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

*Erbengemeinschaft Armin Griesser-Schneider, c/o Klara Griesser-Schneider, Bachserstrasse 2, 8187 Weiach (21. Juli 2018)*

Die Einsprache richtet sich einerseits gegen den zu gering angesetzten Wert für den Landerwerb, beziehungsweise gegen das Errichten des Schwemmholz- und Geschieberückhalts innerhalb des Baulandperimeters zu diesen Konditionen. Andererseits richtet sich die Einsprache gegen das Erstellen einer temporären Baupiste auf der Parzelle Kat. Nr. 1556. Nach verschiedenen Gesprächen zwischen den Einsprechern, der Gemeinde und teilweise auch des AWEL konnte für den Landerwerbspreis eine Einigung erzielt werden. Zudem wurde die temporäre Baupiste auf der Parzelle Kat.-Nr. 1556 aufgehoben. Somit sind beide Einsprachepunkte erledigt. Mit dem Rückzug vom 29. Oktober 2019 durch die Einsprecher kann die Einsprache als erledigt abgeschlossen werden.

## **J. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Das Teilprojekt «Ersatzneubau und hochwassersicherer Ausbau der bestehenden Sagi-bach-Dole» ist nicht beitragsberechtigt.



Die Kosten für das Teilprojekt «Schwemmholz- und Geschieberückhalt» wurden im Kostenvoranschlag vom 16. März 2018 auf Fr. 271'289 geschätzt. Im ursprünglichen Kostenvoranschlag wurde der Landerwerb zu tief veranschlagt. Mit den angepassten beitragsberechtigten m<sup>2</sup>-Preisen ergibt sich die folgende Summe:

Gesamtkosten gemäss angepasstem Kostenvoranschlag	Fr.	280'171
./i. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	0
		<hr/>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr.	280'171

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt dient im wesentlichen Masse dem Schutz der Bevölkerung und ist massgebend für den Hochwasserschutz im Gebiet Bedmen, wo keine alternativen Schutzmassnahmen möglich sind. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

Gesamte Subvention (10% von Fr. 280'171)	Fr.	28'017
		<hr/>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 28'017 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

### **K. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Weiach 2021 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Gesamte Subvention (35% von Fr. 280'171)	Fr.	98'060
		<hr/>



Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 98'060 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Wasserbauprojekt der Gemeinde Weiach am Sagibach für den Neubau eines Schwemmholz- und Geschieberückhalts und den hochwassersicheren Ausbau der Dole wird im Sinn von § 18 Abs. 4 WWG in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
  - c) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - d) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser (tobias.buser@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
  - e) Das Projekt ist durch eine floristisch, faunistisch und landschaftsgestalterisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie während der gesamten Installations- und Bauphase sowie der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten. Die Fachperson ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu melden.
  - f) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen vorgenommen werden.
  - g) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (Alpenkalk, wie im Projekt vorgesehen), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - h) Von der aufgelösten strukturierten Blockrampe ist ein Musterabschnitt zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, zu genehmigen. Die Rampe ist mit einer Niederwassersektion zu versehen, seitlich gut in die Uferbereiche einzubinden und ausreichend tief zu gründen. Im Übergangsbereich zwischen Schwelle und Ufer sind Grassoden zu verlegen, so dass eine möglichst rasche Verwurzelung und Erosionssicherung im Uferbereich der Schwellen erreicht wird.



- i) Am Schwemmholzrechen sind die Grobrechenstäbe so zu gestalten, dass die Oberkante der Stäbe nicht durchgehend auf der gleichen Höhe zu liegen kommen, um das Risiko des paketweisen Austragens von bereits zurückgehaltenem Schwemmholz zu minimieren. Bei der Bemessung der Rechenstäbe ist auch der Lastfall "Schwemmholzprall" zu berücksichtigen. Für den Schwemmholzrechen sind detaillierte Pläne (mit Angaben Stablänge und Oberkantenniveaus) auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.
- j) Die Absturzsicherungen bei den Durchlässen sowie im Bereich der Stützmauer sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- k) Der im Bericht erwähnte Feinrechen im Einlaufbereich der Dole (Rückhalt von Geschwemmsel sowie Zugangsbeschränkung) ist in einem Detail darzustellen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.
- l) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- m) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- n) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- o) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere Schalungen sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- p) Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Ort abzusprechen.
- q) Der zuständige Gebietsingenieur Wasserbau ist zu einer Schlussabnahme einzuladen.
- r) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Schwemmholz- und Geschieberückhalts sowie der Dole ist Sache der Gemeinde Weiach.
- s) Für den Betrieb, die Pflege und die Räumung im Bereich des Schwemmholz- und Geschieberückhalteriums ist ein verbindliches Unterhaltskonzept auszuarbeiten, das die Aspekte der Geschiebedurchleitung gemäss den Erwägungen berücksichtigt. Das Konzept ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig vor der Schlussabnahme vorzulegen.

- t) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Pläne des ausgeführten Bauwerks sind nur auf Verlangen zu erstellen.
2. Das im Bereich des Schwemmholz- und Geschieberückhalts beanspruchte Gebiet am Sagibach ist von der Gemeinde Weiach zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Weiach zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet abzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

## II. **Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 für die Sanierung der Bachdole durch das Dorf Weiach sowie einen neuen, optimierten Einlaufbereich wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Bachgerinne dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Die Stufenhöhe zwischen den Riegeln in der Blockrampe darf max. 20 cm betragen.
- d) In der Blockrampe sowie unterhalb des Schwemmholzrechens ist die Begrenzung der Kolkiefen auf min. 60 cm vorzusehen.
- e) Der Blockgrund unterhalb des Schwemmholzrechens ist formwild und lückig zu gestalten.
- f) Allfällige zusätzliche Ufersicherungen im Bereich des Schwemmholzrechens haben ingenieurbologisch zu erfolgen.
- g) Allfällige Sohlenfixpunkte müssen aus natürlichen, formwilden Blöcken gestaltet sein.
- h) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder ([oliver.minder@bd.zh.ch](mailto:oliver.minder@bd.zh.ch)) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten elektronischen Pläne zu bedienen.



- i) Die lokale Fischereipachtgesellschaft Dorfbach Weiach 52 (marcel.schiess@bdi.uzh.ch) ist mit einer elektronischen Kopie dieser Bewilligung zu bedienen.

### **III. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG vom 1. Juli 1966 unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Alle Böschungen sind mager zu gestalten, auf eine Humusierung ist zu verzichten.
- b) Für die Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- c) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen sowie mit ökologisch wertvollen Ufervegetationssoeden erfolgen. Es ist möglichst viel Material (Soden) vom alten Bachlauf zu verwenden.

### **IV. Bodenschutz**

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5'000 m<sup>2</sup>. Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- b) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- c) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).

### **V. Landwirtschaft**

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die vorhandenen Drainagen im Projektbereich sind in die Ausführungspläne aufzunehmen.
- b) Die Vertreter der Unterhaltsgenossenschaft Weiach sind als Eigentümer der Drainageleitungen zum Projekt beizuziehen.



- c) Die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Drainagen muss dauerhaft gewährleistet bleiben und darf weder durch Rückstauerscheinungen noch durch Materialablagerungen behindert werden. Daher sind in Absprache mit den Vertretern der Unterhaltsgenossenschaft Weiach und der Abteilung Landwirtschaft entsprechende Massnahmen vorzusehen, damit die Drainagen über ausreichende Vorflut verfügen.
- d) Bei allfälligen Bepflanzungen sind die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.
- e) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Pläne vom ausgeführten Bauwerk mit allfälligen Drainageanpassungen (Massstab 1:1'000) zu erstellen und der Unterhaltsgenossenschaft Weiach sowie dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, abzuliefern.

#### **VI. Bauen ausserhalb Bauzonen**

Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

#### **VII. Ortsbildschutz**

Die Bewilligung für das vorstehend beschriebene Bauvorhaben wird aus Sicht Ortsbildschutz im Sinne der Erwägungen erteilt.

#### **VIII. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

#### **IX. Einsprache**

Die Einsprache der Erbgemeinschaft Armin Griesser-Schneider, c/o Klara Griesser-Schneider, Bachserstrasse 2, 8187 Weiach, 21. Juli 2018 wird infolge Rückzug vom 29. Oktober 2019 als erledigt abgeschlossen.

#### **X. Staatsbeitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Weiach wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, unter folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 28'017, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.



- c) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- d) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- e) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- f) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- g) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- h) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

## **XI. NFA-Beitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Weiach wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 98'060, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

## **XII. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	1'110.50
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	131.20
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	393.60
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	196.80
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	131.20
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	262.40
Staatsgebühr ARE Raumplanung	Fr.	131.20
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	384.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'740.90</b>

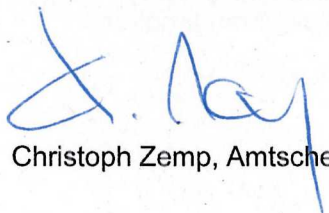
### **XIII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **XIV. Mitteilung**

- Gemeinderat Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeindeverwaltung Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach (Beilage: Rechnung; Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Basler & Hofmann AG, Bachweg 1, 8133 Esslingen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Ingenieurbüro Gujer AG, Hofwiesenstrasse 50a, 8153 Rümlang (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Erbgemeinschaft Armin Griesser-Schneider, c/o Klara Griesser-Schneider, Bachserstrasse 2, 8187 Weiach (Einschreiben)
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schreiber
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schmidt
- BD, AWEL-Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- BD, AWEL-Wasserbau, Max Dornbierer

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 27. Feb. 2020